

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1910.

177. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 15. Januar 1910 legt der Gemeinderat Thalwil die von ihm am 15. September 1909 abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Ludretikonerstraße, welche durch die projektierte Unterführung der genannten Straße unter der Linie Zürich-Thalwil der Schweizerischen Bundesbahnen bedingt sind, zur Genehmigung vor. Die außerordentliche Gemeindeversammlung vom 26. September 1909 habe diesen Plänen diskussionslos die Genehmigung erteilt.

Der Gemeinderat stehe bekanntlich mit den Schweizerischen Bundesbahnen in Unterhandlung betreffend Übernahme des Baues der Zufahrtsstraßen zur projektierten Unterführung. Er habe mit allen Abtretungspflichtigen gütliche Vereinbarungen treffen können, ausgenommen mit R. Perlatti, der viel zu hohe Entschädigungsforderungen stelle und sei deshalb genötigt, in diesem Falle das Expropriationsverfahren anzuwenden.

B. Die Abänderung dieser Bau- und Niveaulinien wurde im Amtsblatt Nrn. 77 und 78 vom 24. und 28. September 1909 publiziert.

C. Laut Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 14. Januar 1910 sind gegen die abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Ludretikonerstraße von der Einmündung der Gotthardstraße bis zur Bahnhofstraße keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

An der Ludretikonerstraße von der Seestraße bis zum Bahnübergang und von diesem bis zur alten Landstraße bestehen bereits genehmigte Bau- und Niveaulinien, ebenso an der Nordstraße vom Bahnübergang bis zur Walchligasse. Von den Bundesbahnen wird beabsichtigt, den Niveauübergang an der Ludretikonerstraße aufzuheben, die Ludretikonerstraße von der Bahnhofstraße bis zur Gotthardstraße zu verlegen und bei der Einmündung des Rüschiweges in die Nordstraße eine Unterführung zu erstellen. Die Bau- und Niveaulinien der entsprechenden Strecken sind nun dem neuen Straßenprojekt angepaßt worden. Auf diese Abänderung ist schon anlässlich der Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Nordstraße von der Walchligasse bis zur Grenze Rüschi (Regierungsratsbeschluß Nr. 1875 vom 3. Oktober 1908) hingewiesen und dabei angenommen worden, daß hierfür die Genehmigung der Vorlage der schweizerischen Bundesbahnen betreffend die Straßenunterführung abgewartet werde. Gestützt auf die Unterhandlungen mit der Generaldirektion der Bundesbahnen hat die Gemeinde Thalwil sich schlüssig zu machen, ob sie gegen einen fixen Beitrag die Straßenverlegung (exklusive Unterführung) selbst ausführen wolle. Der Gemeinderat hat das Projekt einlässlich geprüft, mit den meisten Grundbesitzern gütliche Vereinbarungen getroffen und einzig mit R. Perlatti keine annehmbare Offerte erzielt. Nach Genehmigung der Vorlage wird die Gemeinde gestützt auf § 17 des Baugesetzes das Recht zur Expropriation in Anspruch nehmen.

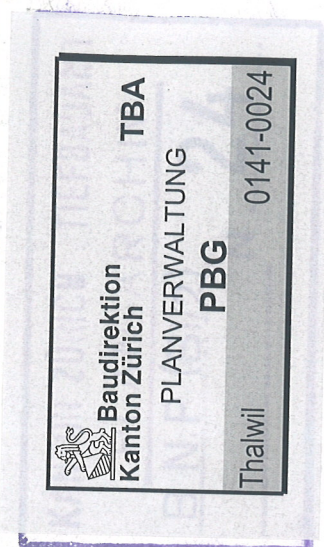
Die Straßenverlegung erstreckt sich auf etwa 240 m Länge. Der Baulinienabstand beträgt 16 m, nämlich: 7 m Kronenbreite, je 1,5 m Breite für die beidseitigen Trottoire und 3 m Vorgartenbreite. Die Niveaulinie fällt von der Bahnhofstraße bis zum Ökonomiegebäude von Kieser 3,6 ‰, steigt sodann bis zum obern Ende der Unterführung 0,3 ‰, ferner 6,6 ‰ bis zur Einmündung der Gotthardstraße.

Gegen die Vorlage ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Thalwil vorgelegten abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Ludretikonerstraße von der



Bahnhofstraße bis zur Gotthardstraße, soweit sie durch die Unterführung und Verlegung der Straße bedingt sind, werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil, unter Rücksendung der Plandoppel und des bezirksrätlichen Entscheides vom 27. November 1909, sowie an die Baudirektion, unter Rückgabe der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 27. Januar 1910.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

S. A. Huber